Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 5

Artikel: Verordnung betreffend die Nutzholzversorgung des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schmelzpunkt bes Bletes ein sehr niedriger und das Wärmelettungsvermögen ebenfalls ein sehr geringes ift, 10 muß man bei ber Bleilotung mittels ber Azetylen-Sauerstofflamme möglichst rasch arbeiten, besonders bei dunen Bleiblechen erfordert die Schwelkung sehr große Gewandtheit und Geschickstelt. Bet richtiger Führung Des Brenners ift aber bie autogene Schweißung von Bleiblechen sowohl mirtschaftlich wie technisch nur beftens zu empfehlen. Die Bletloter und Bleischweißer find in den Fabrifen auch sehr gut bezahlt. Berschiedene lebens gefährliche Erkrankungen und auch Todesfälle bei Bletlötern, die aber weniger auf Blei-, als auf Aksen-vergistungen zurückgeführt werden mußten, haben dazu gesührt, daß die gesübten Blellöter immer seltener wurden.

Durch die Anwendung der autogenen Schweißstamme haben sich die Verhältnisse wieder gebessert. Gegen Bleivergiftung muß sich der Schweißer selbst schützen, indem er auf große Sauberkeit seiner Person hohen Wert legt. Vor allem ist es erforderlich, daß die Mahlzeiten nur mit sauber von Blei gereinigten Händen und wenn irgend anaöngig in kongratem Raum und nicht mit den irgend angängig in separatem Raum und nicht mit den Arbeitskleidern eingenommen werden. Bleivergiftungen find bei diesen Borsichtsmoßregeln sehr selten, bagegen

ift bei Bleilötung mit Wasserstoff aus Zink und Schwefel-fäure die Gefahr einer Arsenvergistung erheblich. Man ging daher dazu über, den in großen Mengen elektro-lytisch gewonnenen arsenfreien Wasserstoff der chemischen Großindustrie zur Bleilötung zu verwenden und man erzielt damit gute Ersolge, insbesondere ist auch die Gesahr einer Bergistung so gut wie beseitigt.

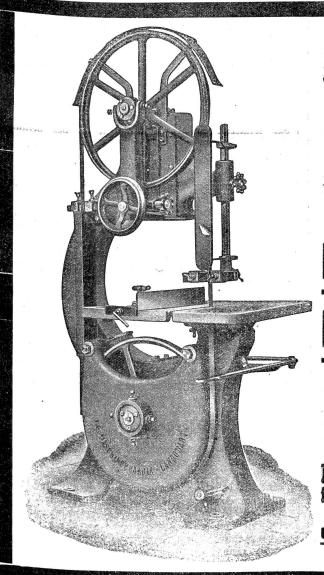
Aus den vorstehenden Entwicklungen dürfte der Leser hinreichend ersehen haben, daß es für jeden Autogenschweißer von höchster Wichtigkeit ist, die Eigenschaften

der Metalle in ftarrem wie geschmolzenem Zuftand genau gu tennen. Mur dadurch ift er in der Lage, allen Berhalt. niffen fachgemäß Rechnung zu tragen. Wer fich baber auf bas autogene Schweißen verlegt, der beginne feine theo. retischen Studien mit einer grundlichen Materialienlehre.

Verordnung betreffend die Autholzversorgung des Kantons Zürich.

(Beschluß des Regierungsrates vom 23. März 1918.)

§ 1. Der Handel mit Mutholz untersteht der Aufsicht und Kontrolle der kantonalen Zentralstelle



A.-G. Landquarter Naschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 - Telegramme: "Olma"

Moderne Sägerei-u.

Holzbearbeitungs-

Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und franko manaman Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung

für Holzversorgung und deren Organe (Kreisforstämter, Bezirkskommissäre des kantonalen Brennstoffamtes,

Gemeindebrennstoffamter und Förster).

Bu diesem Zwecke ist für den Transport von jeder Art unbearbeiteten Nutholzes, auch roh behauen, gespalten 2c., eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Diese wird für den gesamten Verkehr mit andern Kantonen von der eidgen. Zentralstelle sür Holzversorgung (schweizerische Inspektion für Forstwesen, Bern), für den Verkehr im Kanton Zürich auf der Bahn, zu Schiff oder mit Auto von der kantonalen Zentralstelle für Holzversforgung (Obersorstamt Zürich) ausgestellt.

Gesuche um Aussuhr von Nutholz in andere Kantone sind auf dem eidgenöfsischen Formulare an die kantonale Zentralstelle zur Weiterleitung an die eidgenöfsische

Bentralftelle zu richten.

Nugholztransporte mit Fuhrwerf innerhalb des Kantons aus den Staatswaldungen, ebenso aus denjenigen Gemeinde- und Korporationswaldungen, in welchen das Holz liegend vermessen und sortiert verfaust wird, sowie die Transporte innerhalb der Gemeinde bedürsen keinde bedürsen keinder Bewilligung.

Die nötigen Formulare für Gesuche um Transportsbewilligung für Nutholz sind auf den Gemeindebrenns

stoffämtern erhältlich.

Behufs Ermöglichung einer genauen Kontrolle müffen die Transportgesuche mindestens zehn Tage vor dem be-

absichtigten Abtransport eingereicht werden.

Bewilligungen für Fuhrwerktransporte innershalb des Kantons fallen in die Kompetenz der Gemeindebrennstoffämter; die Bewilligung hiefür kann von diesen direkt auf dem blauen Gesuchsformulare 1A einsgetragen werden.

§ 2. Die Gemeinden sind dasür verantwortlich und haben durch ihre Gemeindes, Korporationss und Privatsförster dasür zu sorgen, daß die Ausscheidung des Holzes in Nutholz und Brennholz gemäß § 2 der Brennholz verordnung vom 22. August 1917 vorgenommen wird, und daß die Nutholztransporte ausnahmslos nur Nutsholz in sich schließen.

Die Bewilligung für Transporte von Holz in fürzern oder längern Stammabschnitten, das troh seines ausgesprochenen Brennholzcharafters als Nuthholz (3. B. Dreherund Wertholz) deflariert wird, ist zu verweigern; das Holz ist zu Sterholz aufzuarbeiten und der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung zur Versügung zu stellen.

- § 3. Die Sortimentsausscheidung soll gemäß § 2 der Brennholzverordnung vom 22. August 1917 im Interesse einer möglichst großen Brennholzvroduktion vorgenommen werden. Es sollen zu Brennholz verarbeitet werden:
 - a) Krumme, aftige, knorrige, krebsige, drehwüchsige und schadhafte Stämme ober Stammabschnitte beliebiger

Beck Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telephon ō Telegramm-Adresse: PAPPBECK PIETERLEN. empfiehlt seine Fabrikate in: ō lsolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt - Produkte. Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. Carbolineum. Falzbaupappen. Stärke, welche nach bisherigem Usus ausschließlich als Brennholz angesprochen wurden:

b) alle Stammabschnitte von Buchen unter 22 cm, Hagebuchen und Eichen zc. unter 20 cm Durchmeffer;

c) Eschen und Ahorne unter 12 cm Zopfstärke.

Vorbehalten sind Spezialsortimente, für welche eine besondere Bewilligung bei der kantonalen Zentralstelle einzuholen ist.

Bewilligungen zum Transport von Dreher- und Werfsholz dürfen nur an solche Käufer und Lieferanten erteilt werden, welche das Holz für den Selbstverbrauch oder im Eigengewerbe zu Nugholzzwecken benötigen, oder Gewähr dafür bieten, daß dasselbe nachträglich nicht zu Brennzwecken an die Industrie abgegeben wird.

Nabelholz ist behus Brennholz bezw. Papierholz erzeugung auf 22 cm Zopfstärke abzulängen mit Ausenahme dessenigen Holzes, das nachgewiesenermaßen zu Leitungsstangen, Gerüftstangen, Säglatten, Zaunlatten und Stickelholz oder zu Balken von mindestens $10 {\times} 10$ cm Vierkantseite verwendet wird; im letztern Falle sind die Stämme auf mindestens 16 cm Zopfstärke abzulängen. Holz unter 12 cm darf auch nicht zu Papierholz

Holz unter 12 cm darf auch nicht zu Papierholz verwertet werden. Papierholzlieferungen können nur bewilligt werden, wenn dafür aus den betreffenden Schlägen ein mindestens ebenso großes Brennholzquantum zur Berfügung gestellt wird.

§ 4. Für die Aufstellung der Nuthold-Transportbewilligungen werden von der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung solgende Gebühren durch Nachnahme erhoben:

Für alle interfantonalen Transporte 50 Rp. auf den Kubikmeter;

für kantonale Transporte auf der Eisenbahn, zu Schiff oder mit Auto 20 Rp. auf den Kubikmeter; für Transporte mit Fuhrwerk innerhalb des Kan-

für Transporte mit Fuhrwerf innerhalb des Kanstons, soweit diese gemäß \S 1 einer Bewilligung bedürfen, kann von den Gemeindezentralen ebenfalls eine Gebühr von 20 Rp. auf den Kubikmeter erhoben werden. Diese Gebühren können vom Verkäuser dem Käuser überbunden werden.

- § 5. Wer dieser Verordnung oder den in Ausschlerung derselben erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses betr. die Versorgung des Landes mit Nutholz vom 18. Januar 1918 zur Anwendung fommen, mit Polizeibuße bis auf 1000 Fr. bestraft.
- § 6. Die Gerichte haben die von ihnen ausgefällten Strasurteile unverzüglich der eidgenöffischen und der kanstonalen Zentralstelle für Holzversorgung mitzuteilen.
- § 7. Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch die eidgen. Inspettion für Forstwesen in Kraft.

Laut Zuschrift des Oberforstinspektorates in Bern vom 6. April hat das schweizerische Departement des Innern vorstehender Berordnung die Genehmigung erteilt.

Verschiedenes.

Schweizerische gewerbliche Lehrlings Prüfungen. Der soeben erschienene Bericht des Schweizer. Gewerbeverbandes über die gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1917 verbreitet sich u. a. über deren Organisation, Durchführung und Ergebnisse, über die bezügliche kantonale Gesetzebung, über Berufswahlberatung und Fürssorge für einheimischen Nachwuchs im Handwerk. Es wird neuerdings konstatiert, daß die früher ausschließlich privaten und freiwilligen Prüfungen durch Gesetze bald überall zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt worden sind, wodurch